

Hilfe für wohnungslose Menschen in akuten Notlagen

Auswirkungen der Veränderungen im SGB XII - Folgen für in München lebende Migrantinnen und Migranten

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13322

Beschluss des Sozialausschusses vom 13.12.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grund-sicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), das am 29.12.2016 in Kraft trat, wurden insbesondere die Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger neu geregelt. In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09901 des Sozialausschusses vom 09.11.2017 wurden die Auswirkungen anhand verschiedener Problembereiche dargelegt. Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 13.01.2005 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 05499) wurde eine Finanzierungsmöglichkeit für die Notfallversorgung von Wohnungslosen in akuten Notlagen bereitgestellt. Diese umfasst auch Hilfen für ausländische Personen ohne Ansprüche auf Sozialleistungen. In dieser Beschlussvorlage werden die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten für wohnungslose Migrantinnen und Migranten ohne Ansprüche auf Sozialleistungen dargestellt sowie ergänzende Bedarfe benannt.

1. Hilfen für Menschen in akuten Notlagen

Um auch außerhalb der behördlichen Öffnungszeiten Menschen in einer akuten Notlage Hilfen leisten zu können, wurden zwischen dem Sozialreferat, Jobcenter München (früher ARGE) und einigen freien Trägern der Wohlfahrtspflege Verträge geschlossen.

Eine akute Notlage liegt vor, wenn die beim freien Träger vorschreibende Person Mittellosigkeit, akute Wohnungslosigkeit und/oder sonstige sofort zu behebende Hilfebedürftigkeit geltend macht, die Notlage nicht rechtzeitig durch die zuständige Behörde behoben werden kann und der Träger aus diesem Grund bis zum nächsten Öffnungstag der Behörde in Vorleistung gehen muss.

Hilfen in akuten Notlagen werden schwerpunktmäßig von folgenden Diensten der freien Träger gewährt, mit denen ein Vertrag abgeschlossen wurde:

- Evangelische Bahnhofsmision
- Katholische Bahnhofsmision
- William-Booth-Heim/Heilsarmee
- Sozialer Beratungsdienst
- Städtisches Unterkunftsheim
- Frauenobdach Karla 51

Im Einzelfall können auch andere freie Träger der Wohnungslosenhilfe (z. B. Haus am Kirchweg, Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe, Haus Agnes etc.) Hilfen in akuten Notlagen erbringen und abrechnen.

Die Hilfen in akuten Notlagen umfassen folgende Leistungen:

- Auszahlung von Tagesraten aus dem Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für leistungsberechtigte Personen gemäß § 41 SGB XII bzw. § 19 SGB XII
- Auszahlung von Tagesraten aus der Regelleistung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für leistungsberechtigte Personen gemäß § 7 SGB II
- Auszahlung von Barbeihilfen in sonstigen Fällen, bei denen keine Berechtigung gemäß § 41 SGB XII, § 19 SGB XII bzw. § 7 SGB II vorliegt (z.B. Finanzierung der Rückfahrt an den Wohnort; jedoch nicht Übernahme der Kosten für Ausweise, Passbilder, Arzneimittelzuzahlungen)
- Unterkunftskosten
- Verpflegung
- Betreuungskosten nach § 67 SGB XII, sofern diese mit der Gewährung der Unterkunft verbunden sind.

Für die Erbringung der Hilfen für Menschen in akuten Notlagen steht derzeit ein Haushaltsansatz in Höhe von 263.776,- € jährlich auf der Finanzposition 4981.787.0000.7 zur Verfügung.

1.1 Kostenübersicht 2010-2017

Die Zuständigkeit für das Verrechnungsmanagement der Hilfen für Menschen in akuten Notlagen liegt beim Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen der Abteilung Wohnungslosenhilfe und Prävention des Amtes für Wohnen und Migration. Aufgabe der Sachbearbeitung ist es, die direkte Abrechnung mit den freien Trägern vorzunehmen. Auch wird hier die Vorprüfung auf Hilfebezug nach SGB II und SGB XII vorgenommen und eine Verrechnung innerhalb des Sozialleistungssystems der Landeshauptstadt München angestoßen.

Eine Kostenverrechnung zu Lasten der Finanzposition 4981.787.0000.7 findet somit nur statt, wenn keine Refinanzierungen, insbesondere durch Sozialleistungen, möglich sind.

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
198.000 €	193.000 €	214.000 €	152.000 €	133.000 €	81.000 €	173.000 €	74.000 €

Tabelle 1: Kostenübersicht 2010-2017; auf volle Tausend gerundet

Die in Tabelle 1 dargestellten Kosten stellen die im jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich verrechneten Kosten dar. Durchschnittlich können rund 50 Prozent der ursprünglich in Rechnung gestellten Kosten refinanziert werden.

1.2 Detailübersicht 2017

Die unter Punkt 1 dargestellten Leistungen schlüsseln sich im Jahr 2017 wie folgt auf:

Übernahme notwendiger Fahrtkosten im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München	9.000,- €
Verrechnung Kosten der Unterkunft/pauschale Bettplatzfinanzierung	5.000,- €
Abrechnung Bahnhofsmissionen	50.000,- €
Fraueneinrichtungen	350,- €
Haus an der Pilgersheimer Straße, Sozialer Beratungsdienst	4.500,- €
Haus an der Pilgersheimer Straße, Notbetten	2.500,- €
Hotelkosten Wohnhausbrände	2.500,- €

Aus der Übersicht geht hervor, dass hauptsächlich die Bahnhofsmissionen die jeweiligen Hilfen ausgeben. Eine Auswertung nach den unter Punkt 1 aufgeführten Leistungsarten ergibt für die Bahnhofsmissionen folgendes Bild:

Übernahme von Reisekosten an den Wohnort bzw. ins Heimatland	44.000,- €
Tagesraten nach SGB II bzw. SGB XII	500,- €
Kosten der Unterkunft (inkl. Kosten für Schlüsselkaution)	5.500,- €
Sonstiges	100,- €

Davon (bei Übernahme Reisekosten)	
Anzahl der übernommenen Reisekosten Inland	381
Anzahl der übernommenen Reisekosten Ausland	315

2. Hilfen für EU-Migrantinnen und EU-Migranten ohne weitergehende Sozialleistungsansprüche

2.1 Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII

Nach § 23 Abs. 3 SGB XII ist es möglich, hilfebedürftigen Ausländerinnen und Ausländern bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren eingeschränkte Hilfen zu gewähren, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken. Der Fachbereich wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Wohnen und Migration verzeichnete im Jahr 2017 keine Anträge auf Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII. Im Jahr 2018 wurden bis 09/2018 fünf Anträge gestellt, wovon nur in einem Fall Überbrückungsleistungen in Höhe von 320,- € gewährt wurden.

2.2 Kälteschutzprogramm der Landeshauptstadt München

Das Kälteschutzprogramm der Landeshauptstadt München wird derzeit ausschließlich während der Wintermonate von November bis April angeboten. Es bietet eine Übernachtungsmöglichkeit für Menschen ohne Rechtsanspruch auf Unterbringung im regulären Wohnungslosenhilfesystem und ohne Anspruch auf SGB II- und SGB XII-Leistungen zum Schutz für Leib und Leben. Das Kälteschutzangebot der Landeshauptstadt München wird hauptsächlich von EU-Migrantinnen und EU-Migranten in Anspruch genommen.

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Anzahl Übernachtungen	48.454	53.407	63.968	59.718
Anteil EU-Bürger	56 %	80 %	74 %	71%

Tabelle 2: Übernachtungszahlen Kälteschutzprogramm

Neben dem Übernachtungsangebot steht EU-Migrantinnen und EU-Migranten die Beratungsstelle Schiller 25 zur Verfügung. Diese bietet neben der Funktion als Einweisungsstelle für den Kälteschutz ein umfassendes Beratungsangebot an. Das Hilfs- und Unterstützungsangebot umfasst Beratung zu den Themen Arbeitssuche, legale Arbeitsverträge, Wohnen und Unterbringung sowie zu den Sozial- und Versorgungssystemen der Bundesrepublik Deutschland. Zusätzlich erfolgt die Weitervermittlung zu fachspezifischen Beratungsangeboten.

Die Beratungszahlen stellen sich wie folgt dar:

	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Personen i. d. Beratung	800	1435	1514	1812
Beratungsmaßnahmen	1700	3475	3810	4548

Tabelle 3: Beratungen Kälteschutzprogramm – Schiller 25

Eine zeitliche Ausweitung des Übernachtungsangebotes auf den Zeitraum 01.05.-31.10. wird derzeit konzipiert. Der Stadtrat wurde hierzu in der Sitzung des Sozialausschusses am 22.11.2018 befasst (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13350).

3. Zusätzliche Bedarfe zur Versorgung von EU-Migrantinnen und EU-Migranten ohne Sozialleistungsansprüche

3.1 Frauenhäuser

Wie bereits in der Beschlussvorlage Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09901 dargestellt, kann in Einzelfällen eine Aufnahme von Frauen in ein Frauenhaus zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten erschwert werden. Um betroffenen Frauen Schutz und Hilfe geben zu können, ist es in Einzelfällen notwendig, Frauen ohne gesicherte Sozialleistungsansprüche zur Abwehr der Gefahr für Leib und Leben übergangsweise in einem Frauenhaus unterzubringen. Neben der Gefahrenabwehr bietet der Aufenthalt im Frauenhaus die Möglichkeit, den Anspruch auf Sozialleistungen zu prüfen. Sofern keinerlei Anspruch auf Sozialleistungen möglich ist, werden die sichere Reise und eine Versorgung im Heimatland in die Wege geleitet. Der zuständige Fachbereich kommt in Absprache mit den Frauenhäusern zu der Einschätzung, dass pro Jahr ein Budget für fünf Zuweisungen ohne gesicherte Finanzierung benötigt wird.

Kostenberechnung pro Platz und Monat

Kosten der Unterkunft sowie Lebensunterhalt für Haushalte

mit bis zu 3 Personen	1.400,- €
Betreuungskosten	3.450,- €
Summe	4.850,- €

Zur Finanzierung von fünf Fällen pro Jahr mit einer angenommenen Verweildauer im Frauenhaus von jeweils bis zu zwei Monaten wäre demzufolge eine Summe bis zu 48.500,- € erforderlich. Die hierfür benötigten Gelder sollen aus dem bereits vorhandenen Budget der Finanzposition 4981.787.0000.7 entnommen werden. Nach derzeitigem Stand sind die bestehenden Mittel des Sondertopfes für die Anzahl der zu erwartenden Fälle ausreichend.

3.2 Kosten der Unterkunft in der akuten Wohnungslosenhilfe

In der Beschlussvorlage Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09901 wurde bereits dargestellt, dass die Unterbringung wohnungsloser Haushalte auf der Grundlage des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht (LStVG) zur Beseitigung einer entstandenen (unfreiwilligen) Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt. Demnach ist für die Unterbringung diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffenen obdachlos geworden sind. Dabei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Artikel 57 der Gemeindeordnung.

Für die Verpflichtung zur Unterbringung kommt es nicht auf den aufenthaltsrechtlichen Status oder eine Anspruchsberechtigung zum Bezug von Sozialleistungen, sondern nur auf das Vorliegen der Obdachlosigkeit an. Somit kann sich ein Anspruch auf Unterbringung nach dem LStVG ergeben, auch wenn der Bezug von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII noch nicht geklärt bzw. tatsächlich nicht möglich ist. Dies hat für die Landeshauptstadt München zur Folge, dass die Kosten der Unterkunft gegebenenfalls nicht refinanzierbar sind.

Für diese Fälle sowie für begrenzte Ausnahme- und Einzelfälle, in denen aufgrund atypischer Fallkonstellationen zur Überwindung einer besonderen Härte eine Unterbringung im Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München notwendig wird, sollen die benötigten Mittel aus dem bereits vorhandenen Budget der Finanzposition 4981.787.0000.7 entnommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die bestehenden Mittel des Sondertopfes für die Anzahl der zu erwartenden Fälle pro Jahr ausreichend.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen weiter zu beobachten und dem Stadtrat bei einer Verschärfung der Situation erneut zu berichten.
2. Der Bereitstellung von 48.500,- € für die Aufnahme von von Gewalt bedrohten Frauen in ein Frauenhaus ohne gesicherte Finanzierung wie unter Ziffer 3.1 des Vortrags dargestellt wird zugestimmt.
3. Der Verwendung von Mitteln aus der Finanzposition 4981.787.0000.7 für anfallende Kosten der Unterkunft für die notwendige Unterbringung nicht leistungsberechtigter EU-Migrantinnen und EU-Migranten wie unter Ziffer 3.2 des Vortrags dargestellt wird zugestimmt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-III-WP/S2 (2 x)
z.K.

Am

I.A.